

Bekanntmachung

des
Marktes Altomünster

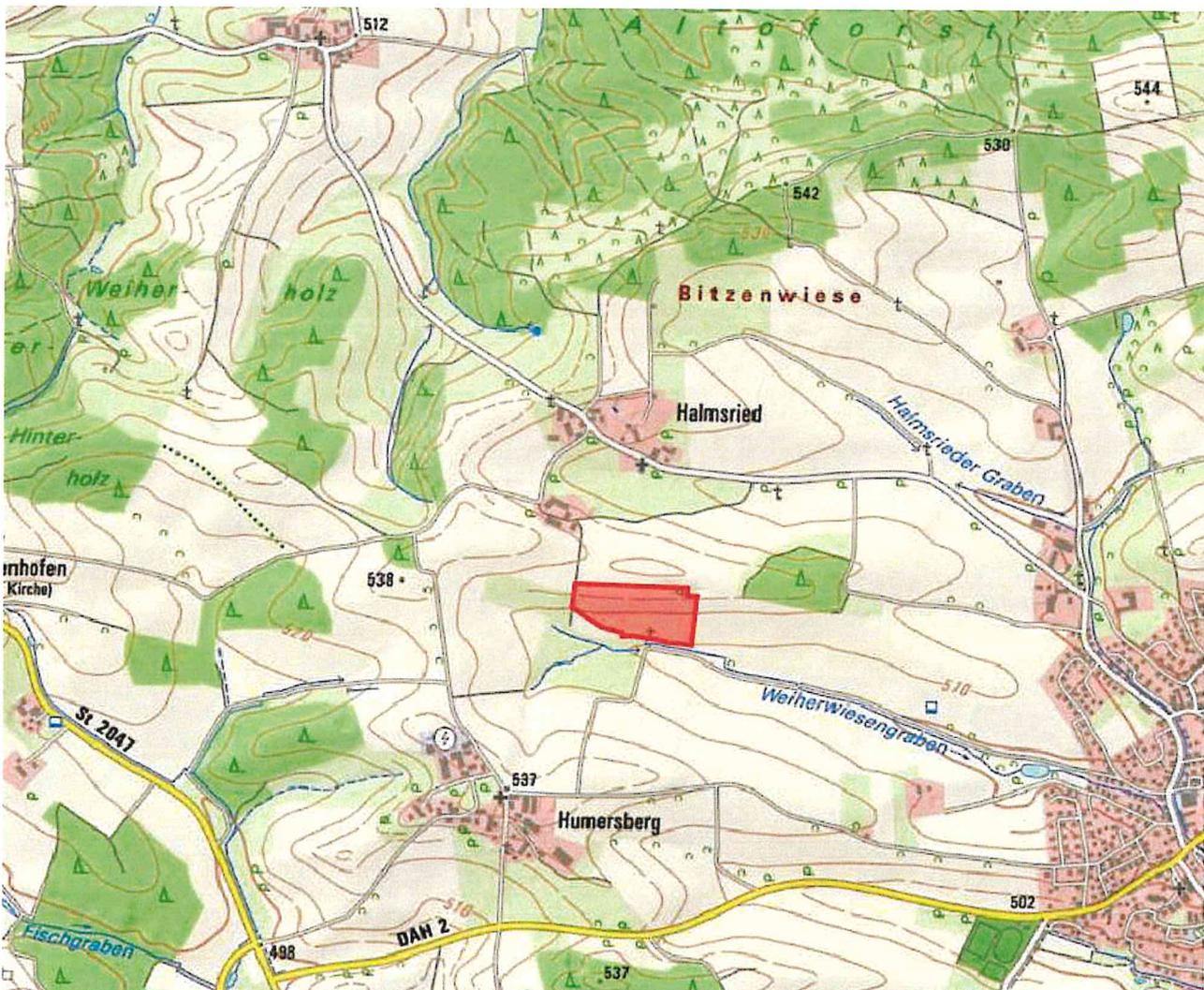
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB

Bebauungsplan Halmsried Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Halmsried“

- Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat des Marktes Altomünster hat in der Sitzung am 20.12.2022, den Bebauungsplan Halmsried Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Halmsried“ gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das vorgenannte Bauleitplanverfahren die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt – südlich von Halmsried, westlich von Altomünster und nördlich von Humersberg – und ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan.



Der Entwurf des Bebauungsplans Halmsried Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Halmsried“, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.04.2024 bis einschließlich 22.05.2024

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage des Marktes Altomünster

<https://www.altomuenster.de/> unter der Rubrik
Rathaus & Politik/Amtliche Bekanntmachungen

bzw. der Adresse

<https://www.altomuenster.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/>

und im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> →
Gemeindename: Altomünster → laufende Bauleitplanverfahren

einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Fläche/ Boden/ Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt - Erosionsgefahr auf vorherrschenden Böden bei Hangneigungen von mehr als 8 % (im Plangebiet steigt das Gelände mit ca. 10 bis 13 %) - natürliche Ertragsfähigkeit im mittleren Bereich: durchschnittliche Ackerzahl von 50,7 - nur punktuelle Eingriffe in den Boden (Fundamentierung der Modultische und der Zaunanlage, Verlegung von Kabeln, etc.), geringer Versiegelungsgrad - weitestgehend Erhalt bzw. Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen durch Wegfall der intensiven Ackernutzung und Entwicklung von extensivem Grünland unter den PV-Modulen - Verringerung von Stoffeinträgen durch Ausbleiben von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen - Vermeidung von Bodenerosion durch Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke - geringe Überbauung durch Module (GRZ max. 0,5 / Punktfundamentierung der PV-Module / max. 250 m² für Betriebsgebäude / max. 50 m² für Unterstände für Weidetiere) - Freihaltung des unmittelbaren Talbereichs des Weiherwiesengraben (zusätzlicher Abstand/ Platz für ökologische Verbesserungen entlang des Gewässers durch mindestens 10 bis 15 m breite Grünfläche zur Eingrünung der Anlage im Süden) - nur Verwendung von gewässerunschädlichen Materialien für die Aufständierungen der PV-Module zulässig - landwirtschaftliche Folgenutzung nach Ablauf der maximalen Nutzungsdauer der Freiflächenfotovoltaikanlage von 30 Jahren

Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des CO₂-Ausstoß und Beitrag zum globalen Klimaschutz durch Erzeugung von Solarstrom - keine negativen klimatischen Veränderungen zu erwarten
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von artenarmen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne bedeutende Funktionen für den Arten- und Biotopschutz - Berücksichtigung der Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Lichti 2022) insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für feldbrütende Vögel (Feldlerche/ Schafstelze) im Planungsgebiet bzw. Umfeld durch: Baubeginn außerhalb der Brutzeit / ökologische Baubegleitung / Vergrämuungsmaßnahmen - ökologische Aufwertung durch Extensivierung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Freiflächenfotovoltaikanlage mit arten- und blütenreichem extensiv genutztem Grünland unter bzw. zwischen den Modulen und die umgebende Eingrünung mit Gehölzpflanzung - Erhalt der bestehenden Gehölzfläche im Nordosten und Integration in die Eingrünung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Überbauung des exponierten Oberhangbereichs - Einbindung der Freiflächenfotovoltaikanlage in die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen - Verstärkte Wirksamkeit der Eingrünungsmaßnahmen insbesondere an der östlichen Grenze des Plangebietes, da die Anlage topographisch höher liegt, als der westliche Ortsrand von Altomünster - Begrenzung der Modulhöhe und Gebäudehöhe auf 3,5 m, um eine Beeinträchtigung durch hochaufragende Module und Fernwirkung der Anlage zu vermeiden
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - keine Lärmbelästigungen oder störende Reflexionen während des Betriebes zu erwarten
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Sachgüter im Plangebiet nicht vorhanden

In den Unterlagen liegen umweltrelevante Informationen sowohl zur Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der planungsbedingten Umweltauswirkungen als auch der oben genannten Schutzgüter vor.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus:

1. Umweltbericht (Brugger Landschaftsarchitekten vom 20.12.2022) mit Informationen zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter
2. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (H. Lichti, 10.10.2022)

3. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB):
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde vom 28.10.2022 zu Vorbelastungen des Landschaftsbildes
 - Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde vom 10.11.2022 zu Ausführung und Unterhalt der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
 - Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 07.11.2022 zur Gewährleistung einer klimafreundlichen, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung durch die Freiflächenfotovoltaikanlage
 - Bayerischer Bauernverband vom 23.11.2022 zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch Freiflächenfotovoltaikanlagen, Nachnutzung und Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und Produktion durch Erhöhung des Wilddrucks
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck vom 25.11.2022 zu möglichen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, Risiko der Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Zink), Bodenfruchtbarkeit und Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nachnutzung
4. Beschlussbuchauszug bzw. Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderats mit den Abwägungsbeschlüssen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 20.12.2022

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (Bauleitplanung@altomuenster.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Marktgemeinde Altomünster, St.-Altohof 1, 85250 Altomünster, Bauamt Erdgeschoss vor Zimmer EG.04 (barrierefreier Zugang) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Markt Altomünster, 09.04.2024

Michael Reiter
1. Bürgermeister



ausgehängt ab: 10.04.2024
bis einschließlich: 23.05.2024